

# Stadt Braunschweig

TOP

Der Oberbürgermeister FB Finanzen (FB20) 0200.13	Drucksache 17151/14	Datum 13.10.2014
--	------------------------	---------------------

## Vorlage

Beratungsfolge	Sitzung			Beschluss			
	Tag	Ö	N	angenommen	abgelehnt	geändert	pas-siert
Finanz- und Personalausschuss	13.11.2014	X					
Verwaltungsausschuss	18.11.2014		X				
<b>Rat</b>	27.11.2014	X					

Beteiligte Fachbereiche / Referate / Abteilungen Fachbereich 66, 0300 Rechtsreferat	Beteiligung des Referates 0140  <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	Anhörungsrecht des Stadtbezirksrats  <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	Vorlage erfolgt aufgrund Vorschlag/Anreg.d.StBzR  <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
---	--	---	--

Überschrift, Beschlussvorschlag

### Neunte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungsgebührensatzung)

„Die als Anlage 2 beigefügte Neunte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungsgebührensatzung) wird beschlossen.“

#### Hinweis:

Diese Vorlage wird nur einmal versandt. Sie gilt somit als Beratungsunterlage für alle o. g. Gremien.

Begründung:

Die Verwaltung wird dem Rat der Stadt am 24.10.2014 den Haushaltsplanentwurf der Sonderrechnung Abfallwirtschaft als Anlage zum Haushaltsplanentwurf der Stadt vorlegen. In dem Vorbericht des Haushaltsplanentwurfs der Sonderrechnung Abfallwirtschaft wird zur Entwicklung der Straßenreinigungsgebühren 2015 eine Gebührensteigerung von 1,1 % prognostiziert. Dies hat sich bei der endgültigen Gebührenkalkulation bestätigt (siehe Tz. 2.3 der Gebührenkalkulation).

Im Einzelnen:

**1. Vorgesehene Gebühren ab 1. Januar 2015**

<b>Reinigungs- klasse</b>	<b>Monatl. Gebühr je Meter Straßenfront</b>	<b>Bisherige monatl. Gebühr je Meter Straßenfront</b>	<b>Veränderung</b>
I	4,75 €	4,70 €	1,1 %
II	1,49 €	1,47 €	1,4 %
III	0,75 €	0,74 €	1,4 %
IV	0,38 €	0,37 €	2,7 %
V	0,19 €	0,19 €	0,0 %
11	5,21 €	5,16 €	1,0 %
12	8,07 €	7,99 €	1,0 %
14	5,01 €	4,95 €	1,2 %
16	5,01 €	4,95 €	1,2 %
17	4,30 €	4,24 €	1,4 %
18	3,58 €	3,54 €	1,1 %
19	2,15 €	2,12 €	1,4 %
20	6,64 €	6,58 €	0,9 %
22	3,58 €	3,54 €	1,1 %
29	10,70 €	10,59 €	1,0 %

Anmerkung: Aufgrund der Rundung der Gebühren auf volle Centbeträge ist die prozentuelle Veränderung bei den einzelnen Reinigungsklassen nicht exakt identisch.

## 2. Zusammenfassende Darstellung

Die Gebühren bei der Straßenreinigung steigen für den gebührenpflichtigen Reinigungsmeter im Jahr 2015 um 1,1 %. (siehe Tz. 2.3 der Gebührenkalkulation). Durch Auf- und Abrundung der für die einzelnen Reinigungsklassen festzusetzenden Gebührensätze auf volle Centbeträge ergeben sich allerdings unterschiedliche prozentuale Steigerungen.

Im Einzelnen sind folgende Punkte für die Gebührenentwicklung maßgeblich („(+)“ gebührensteigernd; „(-)“ gebührenmindernd):

- (+) Höhere Aufwendungen aufgrund der mit ALBA-BS vertraglich vereinbarten Indexanpassung der Leistungsentgelte (Anpassung an die Preisentwicklung bei den Personal- und Sachkosten; rd. 225.000 €)
- (-) Berücksichtigung einer höheren Überdeckung aus Vorjahren (rd. 95.000 €)
- (-) Anstieg der Gebührenmeter um 0,8 %

Die in der Kalkulation berücksichtigten Aufwendungen ergeben sich weitgehend aus der mit ALBA-BS abgeschlossenen Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag I (Straßenreinigung) vom 19. Mai 2004. Des Weiteren werden in der Kalkulation die zweite Ergänzungsvereinbarung hinsichtlich der Reinigung des Straßenbegleitgrüns sowie die dritte Ergänzungsvereinbarung hinsichtlich der Anpassung der Entgelte auf Basis der Angemessenheitsprüfung zum 1. Januar 2011 berücksichtigt.

Bei der Ermittlung der Entsorgungskosten für Restabfall (insb. Abfälle aus Papierkorbentleerung) sind die mit Vorlage Nr. 17150/14 vorgeschlagenen Gebühren für die Anlieferung am Abfallentsorgungszentrum berücksichtigt.

Der Kalkulationszeitraum entspricht dem Kalenderjahr 2015. Gemäß § 5 Abs. 2 NKAG sind zudem entstandene Gebührenunter- bzw. -überdeckungen innerhalb von 3 Jahren nach Ende einer Kalkulationsperiode auszugleichen. Bei der Kalkulation für das Jahr 2015 wird die noch nicht in die Kalkulation 2014 einbezogene Überdeckung des Jahres 2012 berücksichtigt. Die Überdeckung 2013 soll erst in die Kalkulation 2016 einbezogen werden, um eine möglichst gleichmäßige Gebührenentwicklung zu erhalten (vgl. Punkt 2.3.8 der Anlage 1).

I. V.

gez.

Geiger

### Anlagen

1. Gebührenkalkulation einschließlich Erläuterungen zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung
2. Straßenreinigungsgebührensatzung
3. Gebührenmeter
4. Berechnung der monatlichen Gebühren